

gerichtlicher Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit u. a. werden nicht als Auslagen des Verfahrens berechnet.

Hierin eingeschlossen sind die besonderen Auslagen des Staatshaushalts, die ausschließlich bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entstanden sind (§ 363 Abs. 1).

Derartige Aufwendungen können ausnahmsweise entstehen, wenn die genaue wertmäßige Bezifferung des Schadens, z. B. der genaue Wert eines Gemäldes, einer Skulptur, einer Briefmarken- oder Münzsammlung, ausschließlich für die Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes ein Sachverständigen-gutachten erfordert.

Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren. Hierzu zählen insbesondere Verdienstaufschlag und Reisekosten des Verfahrensbeteiligten — auch eines Geschädigten, der keinen Schadenersatzanspruch geltend gemacht hat — sowie bestimmte Kosten eines gewählten Verteidigers oder eines vom Geschädigten beauftragten Rechtsanwalts (§ 362 Abs. 4).

Eine Auslagenentscheidung im Strafverfahren wird nur im gerichtlichen Verfahren getroffen. Das Gesetz betont, daß jede das Verfahren endgültig abschließende gerichtliche Entscheidung — Urteil, Strafbefehl, Einstellungsbeschluß usw. — eine Auslagenentscheidung enthalten muß. Hieraus ergibt sich, daß finanzielle Aufwendungen nur insoweit interessieren, als es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen ist und diese für das gerichtliche Verfahren wesentlich gewesen sind. Berechnet werden also Aufwendungen des Ermittlungsverfahrens, die in Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, z. B. Entschädigung für Zeugen, die auch im gerichtlichen Verfahren geladen werden, sowie Auslagen des Verfahrens erster und zweiter Instanz. Gleiches gilt für das Wiederaufnahmeverfahren. Für das Kassationsverfahren werden keine Auslagen erhoben. Die Auslagenentscheidung hat exakt zu bestimmen, wer in welchem Umfange die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Hierfür enthält das Gesetz detaillierte Regelungen.

15.3.

Die einzelnen gesetzlichen Regelungen

15.3.1.

Auslagenpflicht des Verurteilten

Die StPO geht von dem Grundsatz aus, daß der Angeklagte die Auslagen des Verfahrens insoweit zu tragen hat als

- das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat,
- nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde,
- gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden (§ 364 Abs. 1).

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner (§ 365).

Unter „derselben Tat“ ist ein zusammenhängender Handlungskomplex mehrerer Personen zu verstehen. Hierzu zählen Allein- und Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger und Hehler sowie ggf. auch Erziehungsberechtigte, die im Wege einer strafbaren Verletzung ihrer Erziehungspflichten die Entstehung der Straftat mit bewirkten.

Von dem Grundsatz, daß der Verurteilte die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, gibt es Ausnahmen.

Da *Jugendliche* häufig noch kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben, kann im Verfahren gegen Jugendliche davon abgesehen werden, dem Angeklagten die *Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen* (§ 364 Abs. 2). *Damir* verzichtet der Staat im Interesse der weiteren Entwicklung des Jugendlichen auf die Geltendmachung bestimmter finanzieller Forderungen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Auslagen des Staatshaushalts ganz oder teilweise den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufzuerlegen (§ 364 Abs. 3). Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten bei